

Beschlussvorlage

01/2015/0389

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	17.09.2015
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6024-B15-CEC9

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.09.2015	öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung der Pforte – Fl.Nr. 1770 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße 6

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1770 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mühlaich“ (§ 30 BauGB). Die Gebietsart ist als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Die Erweiterung der Pforte entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühlaich“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht.

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühlaich“ werden hinsichtlich der Baugrenzen nicht eingehalten. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.
Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauBG erteilt.

Anlagen:
Bauantrag

